

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Geschäftsstelle

Nägeligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

Tel. 031 352 60 61

E-Mail: info@evp-be.ch



Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern

per E-Mail an:

info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 19. Dezember 2016

Vernehmlassung zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Landeskirchengesetz teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzlicher Standpunkt

Die EVP stimmt der vorgeschlagenen Reform und Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung zu. Wir befürworten namentlich die Anstellung der Geistlichen durch die Landeskirchen und das neue Finanzierungsmodell über das 2-Säulenprinzip. Dennoch bleibt für die EVP ein fahler Beigeschmack bestehen. Obwohl auch Freikirchen und christliche Gemeinschaften einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, bleibt ihnen die staatliche Anerkennung und Unterstützung weiterhin versagt. Im Unterschied zu den Landeskirchen erhalten sie keine kantonalen Beiträge für ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Landeskirchen muss in einem nächsten Reformschritt unbedingt angegangen werden.

Ebenfalls unangetastet bleiben Organisation und Strukturen der Kirchengemeinden. Es ist schon speziell, dass zwar die Organisationsfreiheit der Gesamtkirche gewährleistet wird, gleichzeitig aber bezüglich der Organisation der Kirchengemeinden nach wie vor strenge Vorschriften bestehen. So werden neuere Erscheinungen – wie zum Beispiel das Aufkommen von Migrationskirchen und deren mögliche Integration in die Kirchengemeindestrukturen – überhaupt nicht berücksichtigt. Nicht mehr zeitgemäss ist nach Ansicht der EVP auch die Bestimmung, dass die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde durch den Wohnort bestimmt wird. Aufgrund der Tatsache aber, dass solch tiefergehende organisatorische und strukturelle Änderungen bei den Kirchengemeinden Anpassungen auf Verfassungsstufe erfordert hätten, konnten sie mit der vorliegenden Reform gar nicht realisiert werden. Letztere hatte gemäss Entscheid von Regierung und Grosse Rat innerhalb des bestehenden Verfassungsrechts zu erfolgen. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Für die EVP ist klar, dass früher oder später auch Anpassungen bei der Organisation und Struktur der Kirchengemeinden zum Thema werden bzw. werden müssen.

Schliesslich darf die geplante Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht darüber hinwegtäuschen, dass es letztlich für eine tiefer gehende Reform und Erneuerung der Landeskirchen mehr braucht, als nur Änderungen und Anpassungen struktureller und finanzieller Art. Die kirchlichen Strukturen und Institutionen müssen mit Leben und konkreten Inhalten gefüllt werden. Eine echte Reform und Erneuerung wird nur dann gelingen, wenn sich die Landeskirchen auf ihre Wurzeln – konkret auf das Wort Gottes – zurückbesinnen und sich verstärkt der Verkündigung als eine ihrer Kernaufgaben widmen.

Artikel 3 – Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen

Der Artikel 3 ist nach Ansicht der EVP zu allgemein umschrieben. Es fehlt insbesondere der Bezug zur christlich-abendländischen Grundlage und Wertordnung. Dieser Artikel bildet neben den historischen Rechtstiteln auch den Anker, dass der Staat den Kirchen gesamtstaatliche Leistungen abgelten soll. Die Kirchen sind Trägerinnen der christlich-

abendländischen Werte, welche die Richtschnur für unsere Gesellschaft bilden bzw. unser Rechts- und Staatsverständnis geprägt haben (z.B. Würde und Rechte des Individuums). Auch wenn der Kanton als Staatswesen der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, darf er zu seinem kulturellen Erbe und seinen Wurzeln stehen. Die EVP regt deshalb die folgende Änderung des Artikels 3 an (fett markiert):

Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse **auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung** zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.

Artikel 7 - Organisation

Die Bestimmung in Absatz 3, wonach der Kanton auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen mitwirken soll, ist nach Ansicht der EVP - wenn überhaupt - nur in den Übergangsbestimmungen für eine begrenzte Zeitdauer (z.B. 5 Jahre) zu regeln. In den Erläuterungen zu diesem Absatz weist die Regierung selber darauf hin, dass eine solche kantonale Mitwirkung nur in einer ersten Phase nötig sein wird.

Artikel 15a Anstellungsverhältnis (Variante zu Artikel 15)

Bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen kommen Gesamtarbeitsverträge nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. Umso mehr sollte der Staat darauf verzichten, solche Verträge zwingend vorzuschreiben. Die EVP lehnt die Artikel-Variante 15a aber auch deswegen ab, weil dadurch eine Sonderlösung für einen einzelnen Berufsstand und für zwei der drei Landeskirchen geschaffen würde. Die Sozialpartner sollen selber darüber entscheiden können, ob sie einen Gesamtarbeitsvertrag wollen oder nicht. Flexible und einfache Lösungen dürfen nicht zum vornherein durch einschränkende Vorschriften verunmöglicht werden.

Art. 16 – Anstellungsbehörde

Absatz 1 ist sinnvollerweise dahingehend zu ändern, dass nicht nur die Kirchgemeinden, sondern auch die Gesamtkirchgemeinden die Kompetenz erhalten, ihre Geistlichen anzustellen (Änderung fett markiert):

Die Kirchgemeinden **und die Gesamtkirchgemeinden** stellen ihre Geistlichen an.

Art. 17 – Anstellungsvoraussetzungen

Für die EVP ist es nicht nachvollziehbar, weshalb im Unterschied zu den anderen Geistlichen für die deutschsprachigen Geistlichen der evangelischen-reformierten und der christkatholischen Landeskirche als Anstellungsvoraussetzung zwingend ein kantonales Staatsexamen vorausgesetzt wird. Dieses bernische „Sonderzüglein“, das eine konfessionelle Ungleichbehandlung bei der Zulassung schafft, ist definitiv überholt und wird den aktuellen Erfordernissen und Gegebenheiten (z.B. drohender Pfarrermangel) nicht mehr gerecht. Die Bestimmung in Absatz 1 lit b., wonach ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss verlangt wird, reicht vollends aus. Die EVP fordert deshalb, dass für die Zulassung in den landeskirchlichen Dienst für alle Geistlichen die gleichen Voraussetzungen gemäss lit. b (universitärer Mastertitel in Theologie) und lit. c (Ordination oder Missio Canonica sowie praktische Ausbildung) gelten sollen. Demzufolge ist lit. a ersatzlos zu streichen.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Philippe Messerli, Co-Geschäftsführer